



# Landkreis Märkisch-Oderland

Der Landrat

## **Tierseuchenallgemeinverfügung zum Schutz gegen die Newcastle Disease (ND)**

### **Anordnung von Maßnahmen zur Vorbeugung vor der Einschleppung und zur frühzeitigen Erkennung vom 04.05.2026**

1. Geflügelhalter in Sperrzonen (Schutz- und Überwachungszonen) haben dem Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt des Landkreises Märkisch-Oderland Verluste ab 0,5 % innerhalb von 24 Stunden oder eine auffällige Veränderung der Legeleistung oder Gewichtszunahme unverzüglich zu melden.
2. Ab einer Verlustrate innerhalb von 24 Stunden von:
  - 3 % bei einer Bestandsgröße von bis zu 100 Tieren oder
  - 1 % bei einer Bestandsgröße von mehr als 100 Tieren oder
  - einer auffälligen Veränderung der Legeleistung oder der Gewichtszunahmesind Geflügelhaltungen außerhalb von Sperrzonen unverzüglich einer virologischen Untersuchung auf ND zuzuführen.
3. Geflügelausstellungen und Veranstaltungen ähnlicher Art mit Geflügel oder Tauben (insbesondere Taubenauflässe) sind im gesamten Landkreis Märkisch-Oderland verboten.
4. Die sofortige Vollziehung der unter 1. bis 3. aufgeführten Maßnahmen wird angeordnet.

#### **Hinweise:**

1. In gewerblichen Hühner- und Putenhaltungen mit mehr als 1.000 Tieren ist insbesondere auf die Einhaltung und Optimierung von Biosicherheitsmaßnahmen zum Schutz vor einem Seucheneintrag beim Vorfang zu achten.
2. In Deutschland gilt die allgemeine ND-Impfpflicht für gehaltene Puten und Hühner. Über die durchgeführten Impfungen hat der Besitzer Nachweise zu führen.
3. Amtliche Kontrollen und Untersuchungen sind von den Geflügelhaltern zu dulden. Erfolgt Anordnungen ist unverzüglich nachzukommen.
4. Anzeigepflicht:

Jeder Verdacht der Erkrankung auf ND ist dem Veterinäramt unverzüglich anzuzeigen. (§ 4 Tiergesundheitsgesetz) Ihre Anfragen/Meldungen können telefonisch unter 03346/8506901 oder auch per E-Mail an [veterinaeramt@landkreismol.de](mailto:veterinaeramt@landkreismol.de) richten.

Die etablierten Biosicherheitsmaßnahmen sind beizubehalten.

#### **Begründung:**

Der Landrat des Landkreises Märkisch-Oderland, Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt, ist nach § 1 Abs. 1 AGTierSGBbg die sachlich und örtlich

zuständige Behörde für die Verhütung und Bekämpfung von Tierseuchen im Landkreis Märkisch-Oderland.

Seit Februar 2026 wurden in Geflügelhaltungen im Land Brandenburg, so auch im Landkreis Märkisch-Oderland, mehrere Ausbrüche der ND amtlich festgestellt. Weiterführende virologische Untersuchungen charakterisieren die bisher aufgetretenen ND-Viren als Genotyp VII.

Die ND verursacht ähnliche (unspezifische) Krankheitssymptome wie die Geflügelpest, beide Erkrankungen sind klinisch nicht zu unterscheiden. Eine Übertragung kann über direkten Kontakt, Einatmen oder Aufpicken von virushaltigem Material, Eier infizierter Tiere, Ausscheidungen infizierter Tiere, Stalleinrichtungen, Staub, Schuhe und Kleidung erfolgen.

Insbesondere Bestände mit Jungtieren zeigten eine deutliche Klinik und erhöhte Verluste, da noch keine ausreichende Immunantwort aufgebaut werden konnte. Auch Legehennen zeigten eine zurückgehende bis ausbleibende Legeleistung.

Die Anordnungen zu den Nr. 1. und 2. des Tenors dieser Verfügung erfolgen gemäß § 8 Abs. 1 und 2 ND/Geflügelpest-Verordnung. Da bei der ND Verschleppungen der Tierseuchen nicht auszuschließen sind, muss die Möglichkeit bestehen, die Hausgeflügelbestände auf das Vorhandensein dieser Seuche untersuchen zu lassen.

Die Anordnung zu Nr. 3. des Tenors erfolgt gem. Art. 27 und 42 VO (EU) 2020/687 sowie Art. 71 VO (EU) 2016/429 i.V.m. § 16a der ND/Geflügelpest-Verordnung in der Fassung vom 23.12.2005 und dem Erlass des Ministeriums für Land- und Ernährungswirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg vom 29.04.2026.

Ein besonderer Genotyp des ND Virus wird regelmäßig in Stadttauben nachgewiesen und kann dort zu vermehrten Todesfällen führen. Obwohl dieser Taubentyp endemisch ist, prinzipiell jedoch krankmachende Eigenschaften für Vögel hat, wird dieser Virustyp in der EU tierseuchenrechtlich ebenfalls reglementiert.

Aufgrund der hohen Widerstandsfähigkeit und Infektiosität verursachte die ND mit dem Genotyp VII innerhalb kurzer Zeit einen sehr hohen Schaden. Zum Schutz vor der Einschleppung des Erregers in weitere Hausgeflügelbestände und deren Auswirkungen ist es erforderlich, die im Tenor benannten zusätzlichen Seuchenpräventions- und -bekämpfungsmaßnahmen anzuordnen.

Um einer Virusverschleppung aus infizierten Beständen vorzubeugen ist es erforderlich, die im Tenor diese Verfügung aufgeführten Maßnahmen anzuordnen. Die Maßnahmen sind geeignet, erforderlich sowie angemessen und damit verhältnismäßig, einer möglichen Verschleppung der ND entgegenzuwirken, einen Eintrag der Tierseuche frühzeitig zu erkennen und schnellstmöglich entsprechend Bekämpfungsmaßnahmen einzuleiten.

#### **Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung:**

Nach § 37 TierGesG hat die Anfechtung bestimmter Anordnungen keine aufschiebende Wirkung. Nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 VWGO kann die sofortige Vollziehung für sonstige Anordnungen im besonderen öffentlichen Interesse angeordnet werden. Diese Voraussetzung liegt hier vor, da die Beschränkungen für Geflügelhalter zwecks Verhinderung der Ausbreitung der Geflügelpest/ND und der Gefahr von tiergesundheitlichen, wie auch wirtschaftlichen Folgen, nur so lange aufrechterhalten werden sollen, wie es erforderlich ist. Es besteht ein besonderes öffentliches Interesse daran, dass die Anordnungen zu Maßnahmen zur Tierseuchenbekämpfung und -verhütung sowie deren Aufhebung schnellstmöglich wirksam und durchsetzbar werden.

Käme es hierbei zu einer zeitlichen Verzögerung durch Rechtsmittel mit aufschiebender Wirkung, würden den Halterinnen und Haltern bei möglichem Ausbruch der Tierseuche erhebliche wirtschaftliche Schäden zugefügt werden.

Im Interesse einer effektiven Tierseuchenverhütung überwiegt das besondere öffentliche Interesse daran, dass auch während eines Rechtsmittelverfahrens die erforderlichen Maßnahmen durchgeführt werden können. Diese dienen dem Schutz sehr hoher Rechtsgüter, die höher einzuschätzen sind als persönliche Interessen an der aufschiebenden Wirkung als Folge eines eingelegten Rechtsbehelfs.

Die Aufhebung der Allgemeinverfügung erfolgt, wenn es die epidemiologische Lage erlaubt. Damit wird auch dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz entsprochen.

#### Inkrafttreten:

Diese Tierseuchenallgemeinverfügung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft (§ 1 Abs. 1 Satz 1 VwVfGBbg) i.V.m. § 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG und gilt bis zu ihrer Aufhebung.

#### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landrat des Landkreises Märkisch-Oderland, Puschkinplatz 12, 15306 Seelow erhoben werden.

Hinweis: Auf Ihren Antrag kann das Verwaltungsgericht die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise anordnen.

#### Rechtsgrundlagen in den jeweils geltenden Fassungen:

- Verordnung (EU) 2016/429 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit
- Delegierte Verordnung (EU) 2020/687 zur Ergänzung der VO (EU) 2016/429 hinsichtlich Vorschriften für die Prävention und Bekämpfung bestimmter gelisteter Seuchen
- Tiergesundheitsgesetz (TierGesG)
- Gesetz zur Ausführung des Tierseuchengesetzes (AGTierSGBbg)
- Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (ND/Geflügelpest-VO)
- Erlass des MLEUV Brandenburg vom 29.04.2026
- Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)

Gernot Schmidt  
Landrat

Seelow, den 04.05.2026

#### **Weitere Kontaktdaten/Informationen**

Die Allgemeinverfügung, einschließlich Begründung, wird auf der Internetseite des Landkreises Märkisch-Oderland unter <https://www.maerkisch-oderland.de/service-aktuelles/aktuelles/allgemeinverfuegungen> veröffentlicht und liegt während der üblichen Sprechzeiten (Dienstag von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr, Freitag von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr) oder nach vorheriger telefonischer Vereinbarung zur Einsicht im Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt des Landkreises Märkisch-Oderland, Dienstort 15306 Vierlinden, OT Diedersdorf, Waldsiedlung - Eichendamm 14 aus.